Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für das Vierteljahr bei der Post 5 Mark.

Postscheckkonten: Kreiskommunal-Kasse Breslau 3130, Kreis-Sparkasse Breslau 3131.

Redakteur: Max Politt.

Druck und Verlag A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co. in Oels.

Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die fünfgespaltene Petitzeile 1,00 M., für außerhalb des Kreises Oels :: Wohnende 1,20 Mk ::

Nr. 49. Oels, den 11. November 1921. **59. Jahrgang**

Amtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Landrats.

Oels, den 7. November 1921.

Der Herr Regierungspräsident als Bezirkswohnungskommissar macht erneut darauf aufmerksam, daß ihm weitere Mittel zur Förderung des Wohnungsbaues in Form von Landesdarlehen für die Rechnungsjahre 1921 und 1922 zur Verfügung gestellt worden sind, die nach den bisher gültigen Ausführungsbestimmungen vom 25. 2. 1921 betreffend die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Abbürdung der Baukostenüberteuerung verteilt werden.

Die Mittel können sowohl für noch in diesem Jahre als auch für im nächsten Jahre zu beginnende Neubauten gewährt werden. Es empfiehlt sich, für Bauvorhaben des Jahres 1922, für die Landesdarlehen beantragt werden sollen, schon jetzt die nötigen Vorbereitungen zu treffen und Anträge möglichst bald dem Herrn Regierungspräsidenten als Bezirkswohnungskommissar durch den Träger des Verfahrens (Gemeinde, Kreis, Schlesische Landgesellschaft oder Schlesische Heimstätte) vorzulegen.

Oels, den 5. November 1921.

Jagdpolizei.

Infolge vermehrter Jagdvergehen und Wilddieberei ist nach Genehmigung der Regierung vom 16. Oktober 1921 — III. O. F. XIII. Nr. 2479 — nachstehenden Forstbeamten auf Grund des Ministerialerlasses vom 24. Februar 1900 — IIa 480 — die Ausübung des Jagdschutzes auch außerhalb ihres Schutzbezirkes namentlich auf den an ihre Reviere angrenzenden Jagdbezirken übertragen worden:

1. Hegemeister Rätsch in Riese für Gemeinde und Gut Prietzen, Gemeinde und Gut Kraschen und Gemeinde Klein Waltersdorf.
2. Hegemeister Mendel in Windisch-Marchwitz für Vorwerk Sabiok und Vorwerk Borken.
3. Hilfsförster Vollack in Windisch-Marchwitz für Vorwerk Borken, Vorwerk Sabiok, Gemeinde und Gut Kraschen und Gemeinde Klein Waltersdorf.
4. Forstgehilfe Dzierzon in Prietzen für Gemeinde und Gut Prietzen, Gemeinde und Gut Kraschen und Gemeinde Klein Waltersdorf.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher der genannten Bezirke ersuche ich, Vorstehendes unter namentlicher Bezeichnung der betr. Forstbeamten ortsüblich bekannt zu geben.

Berlin, den 17. Oktober 1921.

Auf den dem Herrn Oberpräsidenten erstatteten Bericht vom 30. April 1921 — 212 I. 23 — betr. das Landesamt . . . . der Deutschen . . . . . .

Den dortigen Ausführungen ist dahin beizutreten, daß es durchaus unerwünscht ist, wenn private Organisationen sich als „Reichs- oder Landesamt" oder überhaupt in einer Weise benennen, daß durch die Art der Benennung die Meinung entstehen kann, als handle es sich um amtliche Stellen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern ersuche ich daher ergebenst, das Geeignete zu veranlassen, daß durch Aenderung des Namens künftig einer Verwechselung mit Behörden, insbesondere mit staatlichen, vorgebeugt wird.

Sofern im dortigen Bezirk noch andere Organisationen mit ähnlichen irreführenden Namen bestehen, ist in gleicher Weise zu verfahren.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
J. A.
gez. Bracht.

Oels, den 7. November 1921.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur Kenntnis der Ortsbehörden gebracht.

Vorkommendenfalls ist mir zu berichten.

Oels, den 8. November 1921.

Ansteckende Blutarmut.

Bei der sich ständig steigernden Verbreitung der ansteckenden Blutarmut unter den Pferden erscheint eine besondere Regelung des Verfahrens bei Beantragung von Beihilfen an Besitzer von Pferden, die infolge von ansteckender Blutarmut verendet oder getötet werden mußten, notwendig. Im allgemeinen sind diese Anträge gleich denjenigen für rotzkranke Pferde zu behandeln, d. h. die Unterlagen gehen durch meine Hand an den Landeshauptmann. Im besonderen hat der Herr Regierungspräsident folgendes angeordnet:

1. Ist ein Pferd unter dem Verdacht der übertragbaren Blutarmut verendet oder stellt sich bei der Zerlegung dieser Verdacht als begründet heraus, so hat der beamtete Tierarzt neben Ausstellung des Zerlegungsberichtes die sofortige Ausführung des Entschädigungsantrages nach dem in Gebrauch befindlichen Fragebogen B zu veranlassen und die Abschätzung des Tieres in der üblichen Weise vorzunehmen, sofern nicht der gesamte Viehbestand des Betreffenden Besitzers bereits vorher infolge der bisher bei ansteckender Blutarmut geübten Praxis von dem Regierungs- und Veterinärrat unter Hinzuziehung der vom Landeshauptmann bezeichneten landwirtschaftlichen Sachverständigen abgeschätzt ist.
2. Ist ein Pferd unter dem Verdacht der ansteckenden Blutarmut erkrankt und wird eine **baldige Tötung** im Interesse der Verhinderung einer Weiterverbreitung der Krankheit von dem beamteten Tierarzt für erforderlich erachtet, so hat der Kreistierarzt einen eingehenden Krankheitsbefund zu erstatten.
3. In **allen** Fällen, in denen infolge Verendens oder notwendig werdender Tötung von verdächtigen Pferden die Gewährung von Beihilfen beim Landeshauptmann in Antrag gebracht wird, ist festzustellen, ob der Tierbesitzer mit seinem Pferdebestande bei einer Privatversicherung versichert ist. Diese Feststellung ist äußerst wichtig. Zutreffendenfalls ist in jedem Falle, in dem die Tötung beantragt wird, eine schriftliche Erklärung des Tierbesitzers, die im Falle einer Tötung bzw. Notschlachtung des Pferdes stets vor der Tötung abzugeben ist, des Inhalts beizubringen, daß der Tierbesitzer den von der Privatversicherung etwa zu zahlenden Entschädigungsbetrag in Höhe

der von der Provinz etwa zu zahlenden Beihilfe an den Provinzialverband von Schlesien abtritt.

4. Ebenso wie bei den verendeten Tieren ist für die notgeschlachteten bzw. getöteten Pferde stets der **Zerlegungsbericht** des beamteten Tierarztes in **doppelter** Ausführung beizubringen.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich im Anschluß an die Kreisblattverfügung vom 28. Juni d. J. — Kreisblatt S. 156 — um genaue Beachtung dieser Maßnahmen, da im Interesse der Gesamtheit der Pferdebesitzer die Beibringung der für die Entschädigung über die Gewährung von Beihilfen bei ansteckender Blutarmut unerläßlichen Unterlagen unbedingt notwendig ist.

Oels, den 10. November 1921.

Preistreiberei und Wucher.

Mit den durch meine Verfügung vom 30. September 1921 — L. I. 9163 angeordneten Berichten über Bekämpfung des des Wuchers und der Preistreiberei bleibt stets der größte Teil der Ortspolizeibehörden und Landjäger im Verzug.

Ich ersuche die auf den 10. und 25. jeden Monats festgesetzten Berichtstermine unbedingt innezuhalten.

Oels, den 7. November 1921.

Bekanntmachung.

Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 40 (42) Abs. 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau und den unbesetzten Teil des Regierungsbezirks Oppeln für das Jahr 1921

a) den Beginn der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner

auf Donnerstag, den 17. November 1921

festzusetzen, so daß der Schluß der Jagd auf die bezeichneten Wildarten

Mittwoch, den 16. November 1921

stattfindet.

b) Die Schonzeit für Rehkälber auf das ganze Jahr auszudehnen.

Oels, den 29. Oktober 1921.

Bargeldlosen Zahlungsverkehr.

Nachdem der Preußische Herr Finanzminister zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs den Anschluß der Regierungshauptkassen und der staatlichen Kreiskassen an den kommunalen Giroverkehr angeordnet hat, ersuche ich sämtliche **Gemeinde- und Schulkassen usw.** baldmöglichst bei der Kreissparkasse die Anlegung eines Girokontos zu beantragen und künftig alle Zahlungen, insbesondere diejenigen an die Kreiskasse, Finanzkasse, Kreiskommunalkasse usw. **bargeldlos** durch die Kreissparkasse zu bewirken. Nähere Auskunft erteilt die Kreissparkasse. In den Ueberweisungsaufträgen ist darauf zu achten, daß **Empfänger** und **Zweck** der Ueberweisung genau angegeben werden, damit Irrläufer und Rückfragen vermieden werden.

Zum **1. Dezember 1921** ersuche ich mir anzuzeigen, welche der genannten Kassen die Einrichtung eines Girokontos bei der Kreissparkasse noch nicht bewirkt haben und aus welchen Gründen. Es kommt darauf an, ein möglichst lückenloses Gironetz im Kreise zu schaffen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses,
kommissarische Landrat.

Breslau, den 13. Oktober 1921.

Es haben sich die Fälle gehäuft, in denen pensionierte Lehrer und Lehrerwitwen sich geweigert haben, die Dienstwohnung im Schulhause zu räumen, mit der Begründung, daß sie eine andere geeignete Wohnung nicht finden könnten. Hierdurch erleidet der Schulbetrieb eine empfindliche Störung, weil der Amtsnachfolger nicht rechtzeitig in den Besitz der Dienstwohnung gelangen und deshalb den Dienst nicht antreten konnte. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, auf die Rechtslage hinzuweisen.

Nach dem Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt vom 30. November 1919 — St. 4 5184 — findet die Mieterschutzverordnung und die auf Grund dieser erlassenen Anordnungen auf ein öffentliches Dienstverhältnis mangels Vorliegens eines Mietsverhältnisses überhaupt keine Anwendung. Der Inhaber einer Dienstwohnung ist daher nach Beendigung des Dienstverhältnisses ohne weiteres zur Räumung verpflichtet.

Bei Weigerung kann nach dem Ministerialerlaß vom 5. September 1896 (Z. Bl. S. 663) in Verbindung mit § 48 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 Anlage zur Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817) und Artikel XII der Kabinettsorder vom 31. Dezember 1825 die Regierung und nach § 132 L. V. G. als ihr Organ der Landrat (vergl. O. V. G. Bd. 11 S. 398 von Kramtz 2, 638) die dort angegebenen Zwangsmittel anwenden.

Regierung.
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Oels, den 8. November 1921.

In der Nacht vom 2.—3. d. M. ist in der kath. Kirche in Zirkwitz (Kreis Trebnitz) ein Einbruchsdiebstahl verübt worden. Es sind 2 silberne Kelche, 1 Kreuz aus Bronze mit versilbertem Christus und 1 vernickeltes Wassergefäß entwendet worden. Von den Tätern sowie von den entwendeten Gegenständen fehlt jede Spur.

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich um Ermittelungen.

Oels, den 3. November 1921.

Der Rentmeister Hermann Milzow-Gimmel ist zum Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutes Gimmel bestätigt worden.

Brieg, den 2. November 1921.

Unter dem Rindviehbestande des Häuslers Wilhelm Gutzmann in Kollwitz, des Gutsbes. Richard Gutsche in Alzenau und der verw. Stellenbes. Karoline Winkler in Neu-Cöln ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Oels, den 5. November 1921.

Unter dem Geflügelbestande des Dominiums Dörndorf ist Geflügelcholera festgestellt worden.

Oels, den 7. November 1921.

Der Bauergutsbesitzer Reinhold Dabisch-Zucklau ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Zucklau gewählt und bestätigt worden.

Oels, den 7. November 1921.

Der Stellenbesitzer Oskar Berger ist zum Waisenrat der Gemeinde Grüttenberg gewählt und bestätigt worden.

Der kommissarische Landrat.
Dr. Unckell.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zantoch, den 3. November 1921.

Bekanntmachung.

Auf dem Jagdgelände Zantoch und Postelwitz werden in der Zeit vom 15. November bis 1. März Giftbrocken zur Vertilgung von Raubzeug ausgelegt werden.

Vor Aufnahme des Fallwildes wird gewarnt.

Der Amtsvorsteher.
Hübner.

Breslau, den 2. November 1921.

Ein Plan über die Herstellung einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Landstraße von Gutwohne nach der Mühle in Gutwohne liegt vom 3. November ab vier Wochen bei dem Postamt in Oels Schles. aus.

Telegraphenbauamt II.

Oels, den 8. November 1921.

Körperschaftssteuer.

Aufforderung zur Anmeldung steuerlich wichtiger Vorgänge.

Die körperschaftssteuerpflichtigen Personenvereinigungen und Zweckvermögen, die im Bezirke des Finanzamts Oels den Ort der Leitung oder, wenn der Ort der Leitung im Ausland liegt, ihren Sitz einen nach § 71 der Reichsabgabenordnung bestellten Vertreter oder den größten Teil ihres inländischen Vermögens haben, werden darauf hingewiesen, daß sie verpflichtet sind, folgende für die Steuerpflicht wichtige Vorgänge jeweils binnen drei Wochen nach ihrem Eintritt dem unterzeichneten Finanzamt anzuzeigen:

1. ihre Gründung sowie den Eintritt von Tatsachen, die ihre Steuerpflicht oder eine veränderte Steuerpflicht zur Folge haben,
2. den Erwerb der Rechtsfähigkeit, den Uebergang aus einer Rechtsform oder Gesellschaftsform in eine andere sowie die Verschmelzung (Fusion) mit einer anderen Gesellschaft,
3. die Verlegung des Ortes der Leiung oder des Sitzes in das Inland sowie die Verlegung beider in das Ausland,
4. die Beschlußfassung über die Auflösung oder den Eintritt der Auflösung aus anderen Gründen,
5. die Beendigung der Vermögensauseinandersetzung (Liquidation) und die Löschung im Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister.

Die Pflicht zur Anzeige trifft die gesetzlichen Vertreter, Vorstände, Geschäftsführer oder, wo solche bei Personenvereinigungen nicht vorhanden sind, die Mitglieder oder Beteiligten (§§ 84, 86 der Reichsabgabenordnung).

Die Unterlassung der Anzeige ist nach § 27 des Körperschaftssteuergesetzes und § 377 der Reichsabgabenordnung mit einer Ordnungsstrafe von 5 bis 500 ℳ bedroht. Sie kann eine Haftung für den Steueranspruch zur Folge haben (§ 90 der Reichsabgabenordnung).

Körperschaftssteuerpflichtig sind:

1. die Erwerbsgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, bergbautreibende rechtsfähige Vereinigungen und nichtrechtsfähige Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sonstige Personenvereinigungen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetriebe, deren Zweck die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder ihre Mitglieder ist),
2. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und die politischen Parteien und Vereine mit eigenem Gewerbebetriebe,
3. sonstige juristische Personen des bürgerlichen Rechtes, insbesondere eingetragene Vereine, rechtsfähige Anstalten und Stiftungen,
4. juristische Personen des öffentlichen Rechtes, insbesondere kirchliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen,
5. nichtrechtsfähige Personenvereinigungen und Zweckvermögen mit Ausnahme der offenen Handelsgesellschaften der Kommanditgesellschaften und der sonstigen Erwerbsgesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs anzusehen sind.

Die Steuerpflichtigen werden ferner darauf hingewiesen, daß sie jeweils nach Ablauf ihres Geschäftsjahres (Wirtschaftsjahres) eine Steuererklärung abzugeben haben. Wenn ihnen eine besondere Aufforderung hierzu nicht zugeht, ist die Steuererklärung binnen der Frist von drei Monaten nach Ablauf des Tages abzugeben, an dem das Jahresergebnis (der Jahresabschluß) von den zuständigen Organen festgestellt worden ist.

Die Erwerbsgesellschaften (Abs. 4 Nr. 1) haben **ohne besondere Aufforderung** binnen einem Monat nach Feststellung der Bilanz oder des sonstigen Abschlusses durch die zuständigen Organe

Zehn vom Hundert

des Reingewinns als vorläufige Zahlung auf die Körperschaftssteuer zu entrichten. Nicht rechtzeitige Entrichtung hat einen Zuschlag von **zwanzig vom Hundert** der endgültig festgesetzten Steuer zur Folge.

Finanzamt:
Dr. Schutz.

Bruchleidende

Sie brauchen Ihr drückendes Federband und nutzl. Gummiband nicht mehr. Ich biete Ihnen meine

patentierte Erfindung,

das einzige Band, das den Bruch von unten herauf zurückhält. Ohne Feder. Kein Drücken. Sicher und unauffällig im Tragen. Tausende im Gebrauch. Garantie.

Dr. Winterhalter, Zinksgartenstr. 2. Halle a. S.

Mein Vertreter ist in Oels nur Montag, den 15. November von 2 bis 4½ Uhr nachm. im Hotel „Goldner Adler."

Warnung vor minderwertigen Nachahmungen.

Roden von Stubben, Beseitigung von Felsblöcken und Felsbarren in Kulturböden, Herstellung von Entwässerungsgräben und Anlage von Drainagen, Herstellung von Baumlöchern für Obst- und Zierbäume durch Sprengverfahren mit Ammoncahücit oder Pikrin

der bayrischen Sprengstoffwerke und chemischen Fabriken Nürnberg. Verabfolgung von allen Sprengmaterialien, auch elektrischen Zündrequisiten. Auskünfte, **Ausbildung als Sprengmeister** durch den Generalvertreter

Fabrikdirektor M. Reil, Glatz,
Wilhelmstraße 12.

Ia Ia Leuchtpetroleumraffinat,

wasserhell, bläulich schimmernd, in Leth-Eisenfässern, nicht unter 200 Liter, geben ab zu Händlerpreisen an Güter, Landwirte, Kaufleute etc., ferner

Ia Ia Calcium - Carbid,

nicht unter 100 Kilogramm, in verschied. Körnungen

A. & E. Schymura, Gleiwitz,
Schließfach 37.

Nasen- u. Gesichtsröte. Ein einfaches wunderbares Mittel teile allen daran Leidenden kostenlos mit. **Frau M. Poloni,** Hannover F. 236, Schließfach 106.

Für Kleereiber

in dort. Gegend arbeitend, noch Aufträge gesucht.

Menzel & Nagel, Fabrik u. Lager landw. Maschinen, Breslau VII Höfchenstraße 36/40.

Asthma

kann geheilt werden. Sprechstunden in **Breslau, Teichstr. 12, hochpt., links,** Jeden Donnerstag von 10—1 Uhr **Dr. med. Alberts** Spezialarzt, **Berlin SW. 11**

Metallbetten

Stahlmatr., Kinderbetten dir. an Priv. Katal. 17 L. frei **Eisenmöbelfab. Suhl, (Thür.)**

Vermögende Heirat! Damen u. Herren, auch ohne Vermög., gibt Auskunft Fr. **Puhlmann, Berlin 58,** Weißenburger Straße 43

Bruchkranke

können ohne Operation u. Berufsstör. geheilt werd. Sprechst. in **Breslau,** Hotel **Germania,** a. Hauptbahnhof am 12. 11. v. 9—1 Uhr. **Dr. med. Knopf, Spezialarzt für Bruchleid.**

Drucksachen für Privatbedarf

als:
Visitenkarten
Verlobungsanzeigen
Hochzeitseinladungen
Vermählungskarten
Geburtsanzeigen
Trauerbriefe
Danksagungskarten
liefert in kürzester Zeit

A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co., Oels i. Schles.
Telefon 58.

Neue und gebrauchte Betten

(mit Dampf gereinigt,) gebrauchte

Bett- und Leibwäsche

stets zu haben. **M. Gärtner,** Marienstr. 13

Für Gold- und Silbersachen Brillanten, Uhren 2c.

erhalten Sie die höchsten Großstadtpreise bei

A. Neumann, Ring Nr. 46.